

Das Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen

Autor(en): **Hz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **1 (1880)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-250230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

25. 1790 † in Magdeburg Joh. Bernhard Basedow, pädagogischer Schriftsteller der Aufklärung und Begründer des Philanthropins zu Dessau (1744), geb 11. Sept. 1723 in Hamburg.
25. 1844 † in Gais Hermann Krüsi, geb. 12. März 1775 in Gais, 1801 Pestalozzi's erster Mitarbeiter in Burgdorf (bis 1816), später Direktor der Kantonsschule in Trogen, von 1833 an Seminardirektor in Gais.

Das Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen

ist das dritte und letzte der Schulgesetze, die im Jahre 1879 zur Annahme gelangt sind. Es ist ein Werk langjähriger Arbeit, der Entwurf des Erziehungsrathes geht auf das Jahr 1876, der des Regierungsrathes auf 1877 zurück; am 24. September 1879 gelangte das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt zu fast einstimmiger Annahme im Grossen Rath (2 Stimmen Minderheit) und erwuchs mit dem 11. November, da die Einsprachefrist nicht benützt worden war, auf 1. Januar 1880 zu Rechtskraft.

Auch in seinen Neuerungen huldigt das Gesetz, wie in der begleitenden Botschaft dem Volke ausdrücklich auseinandergesetzt wurde, dem „besonnenen Fortschritt.“ Es galt in erster Linie, die Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874 und der Kantonsverfassung, die das Schulwesen berühren, auch in dem Spezialgesetze für die Schule unter Dach zu bringen; fürs andere die Elementarschule und die Fortbildungsschule nach den Anforderungen der Gegenwart zu gestalten, während die Realschule und das Gymnasium nahezu unberührt geblieben sind. Auch zeigt sich die Wirkung der Besorgniss, durch allzugrosse Neuerungen einen verwerfenden Volksentscheid zu riskiren, in der Vorsicht, mit der die materiellen Bestimmungen über die obligatorische Fortbildungsschule auf den Verwaltungsweg gewiesen wurden und das Gesetz in dieser Hinsicht nur die nöthigsten formalen Bestimmungen enthält: nicht einmal die wöchentliche Schulzeit ist im Gesetz festgestellt. Ebenso sind für die Elementarschule die verschiedenen Bedürfnisse für Stadt und Land berücksichtigt und drei Wege offen gelassen:

- a) 8 volle Schuljahre mit durchgängiger Ganztagschule im Sommer und Winter;
- b) 9 Schuljahre, von denen 6 (bisher 5) Jahre Ganztagschule im Sommer und Winter, die drei letzten mit nur wenigen wöchentlichen Stunden im Sommer, dagegen Ganztagschule im Winter des 7. und 8. Schuljahrs;
- c) 8 Schuljahre, davon Ganztagschule 6 Jahre, Halbtagschule durch Sommer und Winter in den zwei obersten Klassen.

Die weiteren hauptsächlichlichen Neuerungen gegenüber dem Gesetz von 1851 sind: Ausführung der Postulate der Bundesverfassung betr. Religions- und Turnunterricht; Unentgeltlichkeit des Unterrichts an *sämmtlichen* öffentlichen Schulen; periodische Gesamtterneuerung (8 Jahre) der Lehrer; Normirung der Staatsbeiträge an die Elementarlehrerbesoldungen auf die Hälfte der letzteren; Erhebung der Einwohnergemeinden zu Schulgemeinden (Beseitigung der konfessionellen Schulen und beiläufig auch der Fabrikschulen) auf Grund-

lage der Kantonalverfassung; ferner: Reduktion der Stundenzahl der drei ersten Schuljahre; organischer Anschluss der Realschulen an das Gymnasium durch fakultative Einführung des Lateinunterrichts an denselben; Ermöglichung der Anstellung von Lehrerinnen an Elementar- und Mädchenrealschulen; freiere Stellung der Lehrerkonferenzen.

In erfreulicher Schnelligkeit sind dem Schulgesetz bereits eine Reihe Verwaltungsakte nachgefolgt (und zwar so schnell, dass bei einem derselben der Regierungsbeschluss der Genehmigung „obigen Lehrplans“ zwei Tage früher datirt als der Lehrplan selbst!): „Der Allgemeine Lehrplan für die Elementarschulen“, der „Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen“, der „Lehrplan für das Gymnasium“ und das „Reglement über den Unterricht in den weiblichen Arbeiten“. Dagegen steht der Lehrplan und das Reglement für die Fortbildungsschulen noch aus, auf dessen Bestimmungen wesentlich der Entscheidung der Frage ruht, ob abgesehen von der obligatorischen Festsetzung des 6. Ganztagschuljahrs mit dem neuen Gesetz ein wesentlicher Fortschritt angebahnt worden ist.

Einen bedeutenden formellen Fortschritt weist das neue Gesetz gegenüber der Vergangenheit darin auf, dass die 328 Paragraphen des Schulgesetzes von 1851 auf 155 zusammengeschmolzen sind. Man wird in dieser Beziehung doch nachgerade praktischer; das Referendum äussert hierin eine befreiende Kraft. Freilich noch sind nicht alle so glücklich wie Schaffhausen; noch gibt es diesseits des Rheins ein Schulgesetz, das um etliche Paragraphen das Inventar des schaffhausen'schen Gesetzes von 1851 übersteigt, das zudem von allen Ecken und Enden von neuern Bestimmungen durchlöchert und von der Konkurrenz überholt, doch noch nicht von seinem Posten abgelöst ist. Möge ein freundliches Geschick uns einige gute Jahre für Landwirthschaft und Industrie bringen, damit es endlich auch sein lebensmüdes Haupt mit der Beruhigung ins Grab legen kann, dass es etwas wirklich Besserem Platz gebe.
Hz.

Die neue Mädchenschule Bern.

Architekt: J. Ischer in Bern.

Die Stadt Bern zeichnet sich einstweilen noch nicht durch grossartige Schulhausbauten aus; weder ihre höhern Lehranstalten noch die Volksschulen sind bemerkenswerthe Gebäude. Eine ehrenvolle Ausnahme macht, mit wenig andern Schulhäusern, die neue Mädchenschule. Sie stellt einen monumentalen Bau dar, der prachtvoll auf der Plattform über der Aare gelegen ist. Nach dieser Seite hin dehnt sich auch eine von majestätischen Bäumen beschattete, liebliche Terrasse aus und sichert so dem Schulhause wenigstens nach einer Seite eine ruhige, idyllische Umgebung. Zwei übrige Seiten des Gebäudes sind durch Strassen begrenzt und die vierte hängt zusammen mit der Kirche der evangelischen Gesellschaft.